

Abschrift

3 C 146/42<sup>n</sup>

(3 StS 53/42<sup>n</sup>)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den polnischen Arbeiter S  S   
aus Rewa-Macowicka,

2.) den polnischen Arbeiter P  C  aus Rusiek,  
beide zur Zeit im Zuchthaus in Stegburg

wegen Verbrechen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom 26. November 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,

Dr. Köllensperger, Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in K o b l e n z vom 18. August 1942 wird im Strafausspruch mit den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

### Gründe

Wie das Sondergericht festgestellt hat, haben die Angeklagten in der Zeit vom Februar bis Oktober 1941 fast täglich die vom englischen Nachrichtendienst im Rundfunk in polnischer Sprache verbreiteten Nachrichten abgehört und den Inhalt der Sendungen an andere Personen, insbesondere an polnische Landarbeiter mitgeteilt. Das Sondergericht hat beide wegen eines fortgesetzten Verbrechens nach dem § 1 und wegen eines fortgesetzten Verbrechens nach dem § 2 VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 zu einer Gesamtzuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt.

Nach den Urteilsfeststellungen muß angenommen werden, daß die dem polnischen Volkstum angehörenden Angeklagten am 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen polnischen Republik gehabt haben. Nach dem Art. I der Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl I S. 52) können mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch ihre vor dem Inkrafttreten der PolenstrafrechtsVO vom 4. Dezember 1941 (RGBl I S. 759) begangenen Taten nach dieser Verordnung bestraft werden. Ihre Anwendung steht hier zwar im Ermessen des Gerichts, das Sondergericht hat aber ersichtlich darüber überhaupt keine Erwägungen angestellt. Wie das Reichsgericht in dem Urteil 2 C 44/42<sup>n</sup> (2 StS 48/42) vom 16. November 1942 unter Hinweis auf den in der Verordnung vom 31. Januar 1942 gewählten Ausdruck „Zustimmung“ entschieden hat, ist zwar die Erwägung der Zustimmung in erster Linie Sache der Staatsanwaltschaft, ist es aber erforderlichenfalls Aufgabe des Gerichts, die Frage der Zustimmung zur rückwirkenden Anwendung des Polenstrafrechts zu klären. Die Unterlassung dieser Klärung kann einen Rechtsfehler enthalten, der die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts begründet erscheinen läßt und daher zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch führt.

Bei der Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde hat der Oberreichsanwalt die Zustimmung zur rückwirkenden Anwendung der PolenstrafrechtsVO ausdrücklich erklärt. Die Möglichkeit, sie anzuwenden, steht damit nun fest.

gez.: Hartung      Froelich      Köllensperger      Schaefer      Paul